



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 89 42  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 13. Juni 2024

## **Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen); Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 8. März 2024 laden Sie die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemrelevante Unternehmen) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab und fordert eine umfassende Überarbeitung in verschiedenen Bereichen.

Wir begrüßen durchaus die Absicht der Vorlage, die volkswirtschaftlichen Risiken einzugrenzen, die von grossen Stromversorgungsunternehmen ausgehen, und dazu die Liquiditäts- und Überschuldungsrisiken dieser Unternehmen zu minimieren. Der gewählte Ansatz orientiert sich unseres Erachtens jedoch zu stark an der Bankenregulierung und berücksichtigt die Eigenheiten des Strommarkts ungenügend. Zudem ist die Regierung erstaunt darüber, dass keine Liquiditätsvorgaben für den Stromhandel vorgesehen sind.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Aspekte der Vorlage ein.

### **Wettbewerbsverzerrung und Benachteiligung gegenüber ausländischen Energieversorgungsunternehmen (Art. 9a)**

Die Auswahlkriterien und der Schwellenwert, gemäss welchem Energieversorgungsunternehmen (EVU) als systemrelevant gelten (Art. 9a Abs. 1), sind zu wenig nachvollziehbar. Der Liquiditätsbedarf zur Absicherung eigener Kraftwerke an Strombörsen hängt wesentlich von der Unternehmensstruktur ab. EVU, die ihren produzierten Strom an den Strombörsen handeln, sind höheren Risiken ausgesetzt als EVU, die ihren Strom an Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung absetzen. Entsprechend ist die Unternehmensstruktur der EVU bei der Festlegung von systemrelevanten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu berücksichtigen. Die Einführung eines Schwellenwerts führt in jedem Fall zu Wettbewerbsverzerrungen unter den Schweizer EVU.



Weil eine vergleichbare Regulierung in den umliegenden Ländern und in der EU nicht existiert, entstünde mit der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzesentwurfs zudem eine Benachteiligung der betroffenen Unternehmen gegenüber den europäischen Unternehmen.

#### **Eingriff in personelle Entscheidungen von Gesellschaften (Art. 9a<sup>ter</sup>)**

Art. 9a<sup>ter</sup> beinhaltet Anforderungen an Personen, die für die betroffenen Unternehmen mit der Geschäftsführung, der Oberleitung oder Aufsicht betraut sind. Gemäss Abs. 2 müssen diese Personen «einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen Qualifikationen aufweisen». Gemäss den Erläuterungen erlässt der Bundesrat entsprechende Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungsprofilen. Es erscheint fragwürdig, dass der Bundesrat diese Rolle einnehmen soll und solch detaillierte Vorgaben für unternehmerische Entscheide von privatrechtlich organisierten Gesellschaften festgelegt werden sollen.

#### **Vorgaben an Eigenkapital und Liquidität (Art. 9a<sup>quater</sup>)**

Dieser Artikel orientiert sich mit konkreten Vorgaben zu Eigenkapital und Liquidität in Art. 9a<sup>quater</sup> sehr stark an der Bankenregulierung. Der Energiemarkt ist jedoch nur bedingt mit dem Finanzmarkt vergleichbar. So weist z.B. das Eigenkapital von EVU eine hohe Volatilität auf, weil deren Bewertung unter anderem von kurzfristigen Schwankungen auf dem Strommarkt beeinflusst ist. Als Folge wird der Anlagenwert anders eingeschätzt. Trotzdem ist immer ein erheblicher realer Gegenwert vorhanden. Im Gegensatz dazu ist dem Eigenkapital von Finanzunternehmen höchstens teilweise ein realer Gegenwert unterlegt. Aufgrund dessen ist aus unserer Sicht die Eigenkapitalquote ein falscher Ansatzpunkt zur Stärkung der Versorgungssicherheit.

Auch der Liquiditätsbedarf ist, bedingt durch Absicherungsgeschäfte, stark schwankend – was auch der Auslöser der jüngsten Liquiditätsengpässe war. Gerade deswegen anerkennen wir die Notwendigkeit, hier regulatorische Vorgaben zu erlassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf macht jedoch nur Vorgaben zur Stromproduktion. Wir schätzen jedoch die Risiken der Beschaffung an Strombörsen als hoch ein. Entsprechend sollten die Liquiditätsvorgaben auch für den Stromhandel gelten.

Äusserst kritisch beurteilt die Regierung Artikel 9a<sup>quater</sup> Abs. 5, der dem Bundesrat die Möglichkeit einräumt, per Verordnung Anforderungen an Eigenkapital und Liquidität zu stellen. Dem Bundesrat würde faktisch die Kompetenz erteilt, die Eigentümer zum Einschliessen von Eigenkapital oder zur raschen Bereitstellung von Liquidität zu verpflichten. Aus Sicht der Kantone – ob selber Eigentümer von betroffenen EVU oder nicht – wäre dies ein beträchtlicher Eingriff in die Eigentumsrechte. Zudem könnten viele Kantone einer Verpflichtung zur Bereitstellung hoher finanzieller Mittel, zumindest in kurzer Frist, nicht nachkommen, weil dazu keine gesetzlichen Grundlagen bestehen.



## Anträge

Die Regierung des Kantons St.Gallen stellt in Anlehnung an die Stellungnahme der EnDK zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes vom 2. Mai 2024 nachfolgende Anträge:

1. Umfassende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs, namentlich:
  - Berücksichtigung der Unternehmensstruktur von EVU bei der Festlegung von systemrelevanten Unternehmen;
  - Fokus auf Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Vorgaben an das Business Continuity Management (BCM);
  - Verzicht auf umfassende Eigenkapitalvorgaben.

2. eventualiter, falls Bundesrat und Parlament am Gesetz in der vorliegenden Form festhalten:

- Streichung von Art. 9a<sup>ter</sup> E-StromVG;
- Anpassung von Art. 9a<sup>quater</sup> Marginalie und Abs. 1 E-StromVG wie folgt:

«Art. 9a<sup>quater</sup> ~~Eigenkapital und Liquidität~~

~~1 Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen ist sind, um eine Illiquidität gemäss den Risikoszenarien nach Abs. 2 und gegebenenfalls Abs. 4 oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen zu vermeiden.»~~

- Anpassung von Art. 9a<sup>quater</sup> Abs. 5 E-StromVG wie folgt:

~~«Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.»~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Susanne Hartmann  
Präsidentin

Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch